

ABC der Werbungskosten

Abendkurse

Aufwendungen für den Besuch von Abendkursen können Werbungskosten sein, wenn die Kurse der **Fortbildung** in einem bereits ausgeübten Beruf dienen.

Annoncen

Aufwendungen für Annoncen (Anzeigen, Inserate) sind bei einem Arbeitnehmer als Kosten für **Stellungssuche** auch dann Werbungskosten, wenn die Suche vergeblich war.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind Gegenstände, die der Arbeitnehmer zur Ausführung seiner Arbeit verwendet. Die Aufwendungen hierfür sind Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG). Die Arbeitsmittel müssen jedoch **der Berufsausübung** dienen, z.B. Computer, typische Berufskleidung, Fachbücher und Fachzeitschriften sowie Werkzeuge.

Arbeitszimmer

Ein **häusliches Arbeitszimmer** ist ein **Raum**, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Arbeitnehmers eingebunden ist, vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten dient und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt wird; eine untergeordnete private Mitbenutzung (< 10 %) ist unschädlich. Es muss sich aber nicht zwingend um Arbeiten büromäßiger Art handeln; ein häusliches Arbeitszimmer kann auch bei geistiger, künstlerischer oder schriftstellerischer Betätigung gegeben sein. Der Werbungskostenabzug in Bezug auf ein häusliches Arbeitszimmer wird allerdings nur zugelassen, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht (§ 9 Abs. 5 Satz 1 EStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG); das sind z.B. Lehrer, die

im Klassenzimmer unterrichten und denen kein angemessener Arbeitsplatz in der Schule zur Verfügung steht. **In der Mehrzahl** der Arbeitnehmer-Fälle **scheidet** somit ein **Werbungskostenabzug** in Bezug auf die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer **aus**, denn hier befindet sich der Betätigungsmittelpunkt i.d.R. in der Firma etc. des Arbeitgebers.

Autokosten

Benutzt der Arbeitnehmer ein eigenes Kraftfahrzeug für **dienstliche Zwecke**, sind die dadurch entstehenden Kosten als Werbungskosten abziehbar.

Siehe im Einzelnen „Doppelte Haushaltsführung“, „Fahrgemeinschaften“, „Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“, „Fortbildungskosten“ und „Reisekosten“.

Berufsausbildung

Siehe „Fortbildungskosten“.

Berufskleidung

Aufwendungen für sog. typische Berufskleidung sind als Werbungskosten abziehbar, soweit die Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich **beruflich veranlasst** sind. Dagegen sind Aufwendungen für die Anschaffung von bürgerlicher Kleidung stets nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung. Zu den Aufwendungen gehören nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch Instandhaltungs- und Reinigungskosten; die bei Benutzung einer privaten Waschmaschine anfallenden Reinigungskosten können geschätzt werden.

Typische Berufskleidungen sind z.B. Monteuranzüge, Schutzhelme und Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen, Ärztekittel, Uniformen, Roben oder Talare. Aber auch Kleidungsstücke, die ihrer Art nach zur bürgerlichen Kleidung zählen, werden ausnahmsweise als typische Berufskleidung angesehen, wenn eine Verwendung dieser Kleidungsstücke zu Zwecken der privaten Lebensführung so gut wie

ausgeschlossen ist; solche Kleidungsstücke sind z.B. der schwarze Anzug des Leichenbestatters oder des Oberkellners.

Berufskraftfahrer

Der Arbeitgeber kann Berufskraftfahrern und anderen Arbeitnehmern, die ihre Tätigkeit auf einem Fahrzeug ausüben (z.B. Busfahrer, LKW-Fahrer, Straßenbahnführer, Zugbegleiter),

Verpflegungsmehraufwendungen von 12 € (ggf. auch 24 €) steuerfrei ersetzen, denn diese Arbeitnehmer üben grundsätzlich eine Auswärtstätigkeit aus. Werden diese Beträge vom Arbeitgeber nicht steuerfrei ersetzt, kann sie der Arbeitnehmer – unter den gleichen Voraussetzungen, die für die steuerfreie Zahlung gelten – als **Werbungskosten** ansetzen. Hier findet die Dreimonatsfrist keine Anwendung, d.h. die Verpflegungsmehraufwendungen können **zeitlich unbefristet** als Werbungskosten geltend gemacht werden. Maßgeblich ist hier die Zeit der **Abwesenheit von der Wohnung**, nicht die Zeit der Abwesenheit vom Busdepot, Fährhafen o.Ä.

Berufskrankheiten

Aufwendungen zur **Wiederherstellung der Gesundheit** können dann betrieblich oder **beruflich veranlasst** sein, wenn es sich um eine **typische Berufskrankheit** handelt oder der **Zusammenhang** zwischen der **Erkrankung** und dem **Beruf** eindeutig feststeht. Von der Rechtsprechung sind z.B. die Behandlungskosten von Vergiftungserscheinungen eines Chemikers, der Staublunge eines Bergmanns, des Sportunfalls eines Profifußballers, der Strahlenschäden eines Röntgenarztes, der Gelbsucht eines Arztes und die Aufwendungen für stimmtherapeutische Übungen einer Lehrerin als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkannt worden.

Berufsverbände

Beiträge zu Berufsverbänden oder Berufsständen (z.B. Gewerkschaften) sind **Werbungskosten**, wenn der Zweck der jeweiligen Organisation **nicht** auf einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** gerichtet ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG). Für den Werbungskostenabzug spielt es keine Rolle, ob die Beiträge auf Grund einer besonderen Verpflichtung oder freiwillig gezahlt werden.

Bewerbungskosten

Bewerbungskosten sind als Werbungskosten **abzugsfähig**. Zu den Bewerbungskosten gehören insbesondere Kosten für Inserate, Telefon, Porto, Fotokopien, Präsentationsmappen, Briefpapier und Reisen anlässlich einer Vorstellung. Ob die Bewerbung letztlich Erfolg hat, ist für den Werbungskostenabzug unerheblich.

Erstattungen – insbesondere der Reisekosten – müssen gegengerechnet werden.

Bewirtungskosten

Bewirtungskosten eines Arbeitnehmers anlässlich **persönlicher Ereignisse** sind grundsätzlich **nicht** als Werbungskosten **abziehbar**.

In den **folgenden Fällen** wurde jedoch z.B. der Werbungskostenabzug **anerkannt**:

Einem Offizier sind für einen Empfang aus Anlass der Übergabe der Dienstgeschäfte (Kommandoübergabe) und der Verabschiedung in den Ruhestand Bewirtungskosten entstanden, einem angestellten Geschäftsführer mit variablen Bezügen sind anlässlich einer ausschließlich für Betriebsangehörige im eigenen Garten veranstalteten Feier zum 25-jährigen Dienstjubiläum Bewirtungskosten entstanden. Beruflich veranlasste Bewirtungskosten können ausnahmsweise auch dann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer nicht variabel vergütet wird.

Bewirtungskosten sind i.Ü. nur i.H.v. **70 %** als Werbungskosten abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 EStG). Diese Abzugsbeschränkung gilt allerdings nur, wenn der **Arbeitnehmer**

Bewirtender ist; sie gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer nur Arbeitnehmer des eigenen Arbeitgebers bewirtet.

Computer

Aufwendungen für einen privat angeschafften und beruflich genutzten Computer (z.B. Abschreibung, Verbrauchsmaterial wie Druckerpatronen, Papier, CD-Rohlinge) und für den Internetzugang (z.B. Kosten einer Flatrate) können als Werbungskosten abgezogen werden.

Die Kosten eines privat angeschafften und sowohl **beruflich** als auch **privat** genutzten Computers sind im Hinblick auf den **Anteil** der beruflichen Nutzung als **Werbungskosten** abziehbar und fallen insoweit **nicht** unter das **Aufteilungs- und Abzugsverbot** des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG. Kann der Arbeitnehmer gegenüber dem Finanzamt eine nicht unwesentliche berufliche Nutzung des Gerätes **nachweisen** oder zumindest **glaubhaft** machen, sind die Aufwendungen **anteilig** zu berücksichtigen. Bei einer **privaten Mitbenutzung** von **nicht mehr als etwa 10 %** können die **gesamten Aufwendungen** steuerlich geltend gemacht werden. Gegebenenfalls muss der berücksichtigungsfähige Umfang der beruflichen Nutzung auch geschätzt werden. Dabei kann unter bestimmten Voraussetzungen von einer **hälftigen privaten bzw. beruflichen Nutzung** ausgegangen werden.

Doppelte Haushaltsführung

Mehraufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung können unter den gleichen Voraussetzungen als Werbungskosten angesetzt werden, die auch für den steuerfreien Arbeitgeberersatz gelten. Dabei wird ein **steuerfreier Arbeitgeberersatz** auf die Werbungskosten angerechnet. Der Werbungskostenabzug ist **zeitlich unbefristet** (zu den Besonderheiten bei den Verpflegungsmehraufwendungen s. unten), d.h. auch eine mehrere Jahre andauernde doppelte Haushaltsführung wird anerkannt. Für die **erste Fahrt** zum Beschäftigungsort und die **letzte Fahrt** zurück zum Ort des eigenen Hausstands sind die **tatsächlichen Fahrtkosten** als Werbungskosten abziehbar; wird hierzu ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, können ohne Einzelnachweis die für

Auswärtstätigkeiten geltenden Kilometersätze (z.B. bei einem Pkw 0,30 € je gefahrenen Kilometer) angesetzt werden.

Für **Familienheimfahrten** gilt eine **Entfernungspauschale**. Als **Unterkunfts-kosten** für eine doppelte Haushaltsführung **im Inland** werden die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung der Wohnung oder Unterkunft höchstens **bis** zu einem nachgewiesenen Betrag von **1 000 € im Monat** anerkannt. Bei doppelter Haushaltsführung **im Ausland** sind die Aufwendungen in **tatsächlicher Höhe** abziehbar, soweit sie die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte mit einer Wohnfläche bis zu **60 qm** nicht überschreiten; der **1 000 € Höchstbetrag** (s. oben) **greift hier nicht**.

Unterkunfts-kosten sind immer nur unter der Voraussetzung abziehbar, wenn die Unterkunft **nicht vom Arbeitgeber gestellt** wird. **Steuerfreie Erstattungen** des Arbeitgebers sind gegenzurechnen.

Im Übrigen werden grds. auch **Umzugskosten** im Zusammenhang mit der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung anerkannt, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist.

Verpflegungsmehraufwendungen werden nur für die ersten drei Monate seit Beginn der doppelten Haushaltsführung mit einem Pauschbetrag von 24 € für jeden vollen Kalendertag als Werbungskosten anerkannt. An Tagen der **wöchentlichen Heimfahrten** ist für den Tag der Heimfahrt und den Tag der Rückfahrt zum Beschäftigungsort jeweils ein Pauschbetrag von 12 € als Werbungskosten abziehbar.

Wenn die regelmäßige **Arbeitsstätte im Ausland** liegt, können für die ersten drei Monate seit Beginn der Tätigkeit am ausländischen Beschäftigungsort die für das jeweilige Land maßgebenden Auslandstagegelder als Werbungskosten abgezogen werden.

Nach **Ablauf** der ersten **drei Monate** einer doppelten Haushaltsführung im Inland oder im Ausland werden Verpflegungsmehraufwendungen nicht mehr als Werbungskosten anerkannt.

Ehrenamtliche Tätigkeit

Aufwendungen, die einem Arbeitnehmer durch eine ehrenamtliche Tätigkeit für seine **Gewerkschaft** oder seinen **Berufsverband** entstehen, können als Werbungskosten abziehbar sein. Zu den als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen gehören z.B. Fahrtkosten oder Reisekosten für die Teilnahme an Tagungen der Gewerkschaft.

Fahrgemeinschaften

Nimmt der Arbeitnehmer Arbeitskollegen, die selbst keinen Pkw benutzen, auf den täglichen Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte **gegen Entgelt** mit, kann er seine Kraftfahrzeugkosten wie ein Alleinfahrer mit der Entfernungspauschale **als** Werbungskosten geltend machen. Die erhaltenen

Mitnahmeentschädigungen sind steuerpflichtig; sie werden durch Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst, wenn der Überschuss der Einnahmen über die damit zusammenhängenden Ausgaben mindestens 256 € beträgt (§ 22 Nr. 3 EStG). Als Ausgaben können nur die durch die Mitnahme der Arbeitskollegen veranlassten **Mehraufwendungen** (erhöhter Kraftstoffverbrauch, höhere Pkw-Abnutzung) angesetzt werden. Es ist zulässig, diesen Mehraufwand mit 0,02 € je mitgenommener Person und gefahrenen Kilometer zu schätzen.

Die **mitfahrenden Arbeitskollegen** können die **Entfernungspauschale als** Werbungskosten geltend machen, begrenzt auf einen **Jahreshöchstbetrag** von 4 500 €. Die Begrenzung gilt jedoch nur für die Tage, an denen der Arbeitnehmer seinen eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagen nicht einsetzt.

Bilden **mehrere Arbeitskollegen** eine Fahrgemeinschaft derart, dass **abwechselnd** immer nur einer seinen Pkw benutzt und die anderen mitnimmt, dann kann ebenfalls **jeder die Entfernungspauschale** ansetzen. **Umwegstrecken** zum Abholen der Mitfahrer bleiben bei der Entfernungsberechnung außer Betracht.

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Grundsätze: Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen **Wohnung** und **erster Tätigkeitsstätte** sind **Werbungskosten** (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG und R 9.10 LStR). Die nachfolgenden Ausführungen gelten entsprechend für Fahrten zwischen Wohnung und einem sog. „**Sammelpunkt**“ oder Wohnung und dem nächstgelegenen Zugang eines „**weiträumigen Tätigkeitsgebiets**“ (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG).

Zur Abgeltung dieser Aufwendungen wird für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine **Entfernungspauschale** für jeden vollen **Kilometer** der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von **0,30 €** angesetzt. Es gilt ein **Höchstbetrag** von **4 500 €** im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 € wird angesetzt, soweit der Arbeitnehmer einen **eigenen** oder ihm **zur Nutzung überlassenen Kraftwagen** (unentgeltlich oder teilentgeltlich überlassen bzw. von dritter Seite geliehen, gemietet oder geleast) benutzt. Wird ein Kraftfahrzeug von einer **anderen Person** als dem Arbeitnehmer, dem das Kraftfahrzeug von seinem Arbeitgeber zur Nutzung überlassen ist, für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt (z.B. der Ehegatte des Arbeitnehmers), kann die andere Person die **Entfernungspauschale** geltend machen; Entsprechendes gilt für den Arbeitnehmer, dem das Kraftfahrzeug von seinem Arbeitgeber überlassen worden ist, für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Rahmen eines **anderen Dienstverhältnisses**. Die Entfernungspauschale gilt unabhängig davon, ob der Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Kraftfahrzeug, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, mit einem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt wird.

Fehlgelder

Hat der Arbeitnehmer in der Kasse seines Arbeitgebers Fehlgelder (Zählgelder, Mankogelder) verursacht und muss er diese ersetzen, sind die ersetzten Beträge **als Werbungskosten abziehbar**. Das gilt auch für vom Arbeitnehmer ersetzte Fehlgelder, soweit sie etwaige steuerfrei gezahlte Fehlgeldentschädigungen übersteigen.

Fortbildungskosten

Grundsätze: Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung** (d.h. für den Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen) und für ein **Erststudium** (auch ein berufsbegleitendes Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt -wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet-) sind als Kosten der Lebensführung im Wege des **Sonderausgabenabzugs** bis zu einem Betrag von **6 000 €** steuerlich abzugsfähig (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Soweit aber berufliche Bildungsmaßnahmen **nach** dem Erwerb einer **ersten Berufsausbildung** oder **nach** einem ersten **Studium** erfolgen (z.B. Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf), sind sie in vollem Umfang als **Betriebsausgaben/Werbungskosten** abziehbar.

Führerschein

Kosten des Führerscheins für **Kraftfahrzeuge** werden **nur ausnahmsweise** als Werbungskosten anerkannt, nämlich nur dann, wenn ausschließlich oder überwiegend berufliche Gründe für den Erwerb maßgebend sind.

Haftpflichtversicherung

Prämien zu Haftpflichtversicherungen gehören zu den Werbungskosten, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Arbeitslohn stehen; so z.B. die **Berufshaftpflichtversicherung** zur Abdeckung beruflicher Regressansprüche.

Heimarbeiter

Heimarbeitern entstehen durch die Heimarbeit **Mehraufwendungen**, z.B. Miete und Kosten für Heizung und Beleuchtung von Arbeitsräumen, Aufwendungen für Arbeitsgerät und Zutaten sowie für den Transport des Materials und der fertig gestellten Waren. Diese Mehraufwendungen stellen **Werbungskosten** dar, die als Freibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden, wenn die

Antragsgrenze von 600 € erreicht wird. Die Werbungskosten werden um steuerfreie Lohnzuschläge gekürzt.

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind seit 2012 ausschließlich als **Sonderausgaben** abziehbar.

Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren werden als Werbungskosten anerkannt, soweit sie auf die Gutschrift des Arbeitslohns und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen. Die Finanzverwaltung erkennt aus **Vereinfachungsgründen** ohne Prüfung der beruflichen Veranlassung Kontoführungsgebühren i.H.v. 16 € jährlich als Werbungskosten an.

Prozesskosten

Prozesskosten sind Werbungskosten, wenn der betreffende Rechtsstreit auf die Erzielung oder Erhaltung von **Arbeitslohn** ausgerichtet ist oder sich aus dem **Arbeitsverhältnis** ergeben hat. Deshalb gehören zu den Werbungskosten die Gerichts- und Anwaltskosten z.B. in einem Prozess, in dem es um die Zahlung von Arbeitslohn oder die Kündigung bzw. das Weiterbestehen eines Dienstverhältnisses geht. Entsteht aus einem solchen Prozess ein weiterer Prozess mit dem Rechtsanwalt über die aus diesem Rechtsstreit herrührenden Anwaltskosten, sind die Aufwendungen Folgekosten, die das rechtliche Schicksal der Hauptsachkosten teilen und deshalb ebenfalls als Werbungskosten abziehbar sind.

Reisekosten

Aufwendungen im Zusammenhang mit beruflich veranlassten **Auswärtstätigkeiten** sind Reisekosten und als Werbungskosten abziehbar. Als Reisekosten abziehbar sind:

- Fahrtkosten

- Verpflegungsmehraufwendungen
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten

Die Aufwendungen können unter den gleichen Voraussetzungen als Werbungskosten geltend gemacht werden, die auch für den steuerfreien Arbeitgeberersatz gelten. Dabei können auch die für Reisekosten bestehenden Pauschalen angesetzt werden.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen sind beim Werbungskostenabzug gegenzurechnen.

Rückzahlung von Arbeitslohn

Für die Rückzahlung von Arbeitslohn kommt in bestimmten Fällen ein **Werbungskostenabzug** bzw. eine Berücksichtigung als negative Einnahme in Betracht.

Schadensersatzleistungen

Schadensersatzleistungen sind Werbungskosten, wenn der zu ersetzende Schaden **in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit** entstanden ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Ersatzpflicht in einer Verletzung der sich aus dem Arbeitsverhältnis selbst ergebenden Pflichten begründet ist.

Schadensersatzleistungen infolge von **Verkehrsunfällen** sind Reisenebenkosten und als Werbungskosten abziehbar, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

Schuldzinsen

Schuldzinsen gehören zu den Werbungskosten, soweit sie mit **Arbeitslohn** in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG). Entscheidend ist die **Verwendung des Darlehensbetrages**. Zinsen für ein Darlehen, mit dem Arbeitsmittel angeschafft wurden, sind abziehbar; desgleichen Zinsen, für ein Darlehen, mit dem die Berufsbildung finanziert wird.

Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur eines Gebäudes oder einer

Eigentumswohnung verwendet worden sind, in dem/der sich ein häusliches Arbeitszimmer befindet, sind anteilig als Werbungskosten abziehbar. Auch Schuldzinsen für eine im Eigentum des Arbeitnehmers stehenden und im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** genutzten Zweitwohnung oder -unterkunft sind abziehbar.

Steuerberatungskosten

Arbeitnehmer können Steuerberatungskosten als Werbungskosten geltend machen, soweit sie bei der **Ermittlung der Einkünfte** aus nichtselbständiger Arbeit anfallen. Zu den Steuerberatungskosten können dabei auch Fahrtkosten zum Steuerberater, Aufwendungen für Fachliteratur und sonstige Hilfsmittel (z.B. Software) sowie Unfallkosten gehören. Steuerberatungskosten sind im Übrigen auch Beiträge zu Lohnsteuerhilfevereinen.

Studienreisen, Fachkongresse

Aufwendungen für Studienreisen und Fachkongresse (Seminargebühren, Fahrtkosten zum Tagungsort, Verpflegungsmehraufwendungen) können als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn sie **durch die Einkunftserzielung veranlasst** sind.

Telearbeit

Aufwendungen im Zusammenhang mit Telearbeit, bei der der Arbeitnehmer zu Hause arbeitet, sind als **Werbungskosten** abzugsfähig, soweit sie vom Arbeitgeber nicht steuerfrei ersetzt wurden.

Bei Telearbeit kommen für den Werbungskostenabzug insbesondere Aufwendungen für **Arbeitsmittel**, das **Arbeitszimmer**, den **Computer** und die **Telekommunikation** in Betracht.

Telekommunikationsaufwendungen

Telekommunikationsaufwendungen sind Werbungskosten, **soweit** sie beruflich veranlasst sind.

Wird der Anteil der beruflich veranlassten Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen für einen Zeitraum von **drei Monaten** im Einzelnen nachgewiesen, kann dieser berufliche Anteil für den gesamten Veranlagungszeitraum zu Grunde gelegt werden. Dabei können die Aufwendungen für das Nutzungsentgelt der Telefonanlage sowie für den Grundpreis der Anschlüsse entsprechend dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten (Telefon und Internet) abgezogen werden.

Fallen erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen an, können aus Vereinfachungsgründen ohne Einzelnachweis bis zu **20 % des Rechnungsbetrags**, jedoch **höchstens 20 € monatlich**, als Werbungskosten anerkannt werden.

Umzugskosten

Umzugskosten werden als Werbungskosten anerkannt, wenn der Umzug **beruflich veranlasst** ist. Hierfür und für die Höhe der Umzugskosten gelten die gleichen Regelungen, die auch für den steuerfreien Arbeitgeberersatz maßgebend sind.

Unfallkosten

Ein Arbeitnehmer kann **Unfallkosten** u.a. geltend machen, wenn diese durch einen Verkehrsunfall während einer **Auswärtstätigkeit** oder einer Fahrt im Rahmen eines beruflich veranlassten **Umzugs** entstanden sind.

Unfallversicherung

a) Versicherungen des Arbeitnehmers

Aufwendungen des Arbeitnehmers für eine Versicherung ausschließlich gegen Unfälle, die mit der beruflichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen (einschließlich der Unfälle auf dem Weg von und zur ersten Tätigkeitsstätte), sind Werbungskosten. Aufwendungen des Arbeitnehmers für eine Unfallversicherung, die das Unfallrisiko sowohl im beruflichen als auch im außerberuflichen Bereich

abdeckt, sind zum einen Teil Werbungskosten und zum anderen Teil Sonderausgaben; für die Aufteilung sind die Angaben des Versicherungsunternehmens darüber maßgebend, welcher Anteil des Gesamtbeitrags das berufliche Unfallrisiko abdeckt. Fehlen derartige Angaben, ist der Gesamtbeitrag durch Schätzung aufzuteilen. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Gesamtbeitrag im Verhältnis **50:50** aufgeteilt wird.

Verpflegung

Verpflegungskosten sind in folgenden Fällen mit den jeweils maßgeblichen **Verpflegungspauschalen** als Werbungskosten abziehbar:

- bei **Auswärtstätigkeiten** und
- bei einer **doppelten Haushaltsführung**.

Ein (Einzel-)Nachweis höherer Verpflegungsmehraufwendungen ist nicht möglich/zulässig.

Wahlkampfkosten

Aufwendungen für die Wahl in ein kommunales Spitzenamt werden als Werbungskosten anerkannt, wenn mit dem Amt **steuerpflichtige Einnahmen** verbunden sind.

Winterbeschäftigungs-Umlage

Seit dem 1.5.2006 ist im Bauhauptgewerbe eine **Winterbeschäftigungs-Umlage** von 2 % der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte zu zahlen, wobei 1,2 % steuerfrei vom Arbeitgeber und **0,8 %** aus dem versteuerten Arbeitslohn **vom Arbeitnehmer zu tragen** sind. In Betrieben des Dachdeckerhandwerks, des Garten- und Landschaftsbaus und des Gerüstbauerhandwerks gelten andere Prozentsätze. Die Winterbeschäftigungs-Umlage dient der Finanzierung der ergänzenden Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen und der Einziehung der Umlage zusammenhängen.

Der aus dem versteuerten Arbeitslohn gezahlte **Arbeitnehmeranteil** zur **Winterbeschäftigungs-Umlage** gehört zu den abzugsfähigen **Werbungskosten**. Ein Abzugsverbot nach § 3c Abs. 1 EStG besteht nicht, da zwischen der Umlagezahlung und den späteren steuerfreien Leistungen (Zuschuss-Wintergeld, Mehraufwands-Wintergeld) kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.